



10. norddeutscher
FUNDRAISING tag
18. + 19. Februar 2015
in Hamburg

Veranstalter:

AGENTUR ko | so



fundraising
akademie 

Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen

Workshops – Teil A 4
19.02.2015

Heide Bley
Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Schomerus & Partner

Was versteht man unter Kooperationen?

- Kein rechtlicher Begriff
- Beschreibung von Sachverhalten...,
 - ...in denen gemeinnützige oder mildtätige Organisationen...
 - ...bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke...
 - ...mit anderen Organisationen oder Personen...
 - ...zusammenarbeiten

Kooperationen: 3 Fallgruppen

Fallgruppe 1

- Mehrere gemeinnützige Einrichtungen verwirklichen gemeinsam ein bestimmtes Projekt

Fallgruppe 2

- Eine gemeinnützige Einrichtung beauftragt eine andere gemeinnützige Einrichtung mit der Erledigung bestimmter Teilaufgaben

Fallgruppe 3

- Eine gemeinnützige Einrichtung finanziert die Durchführung eines bestimmten Projekts durch eine andere gemeinnützige Einrichtung

Steuerliche „Problem“stellungen im Zusammenhang mit Kooperationen

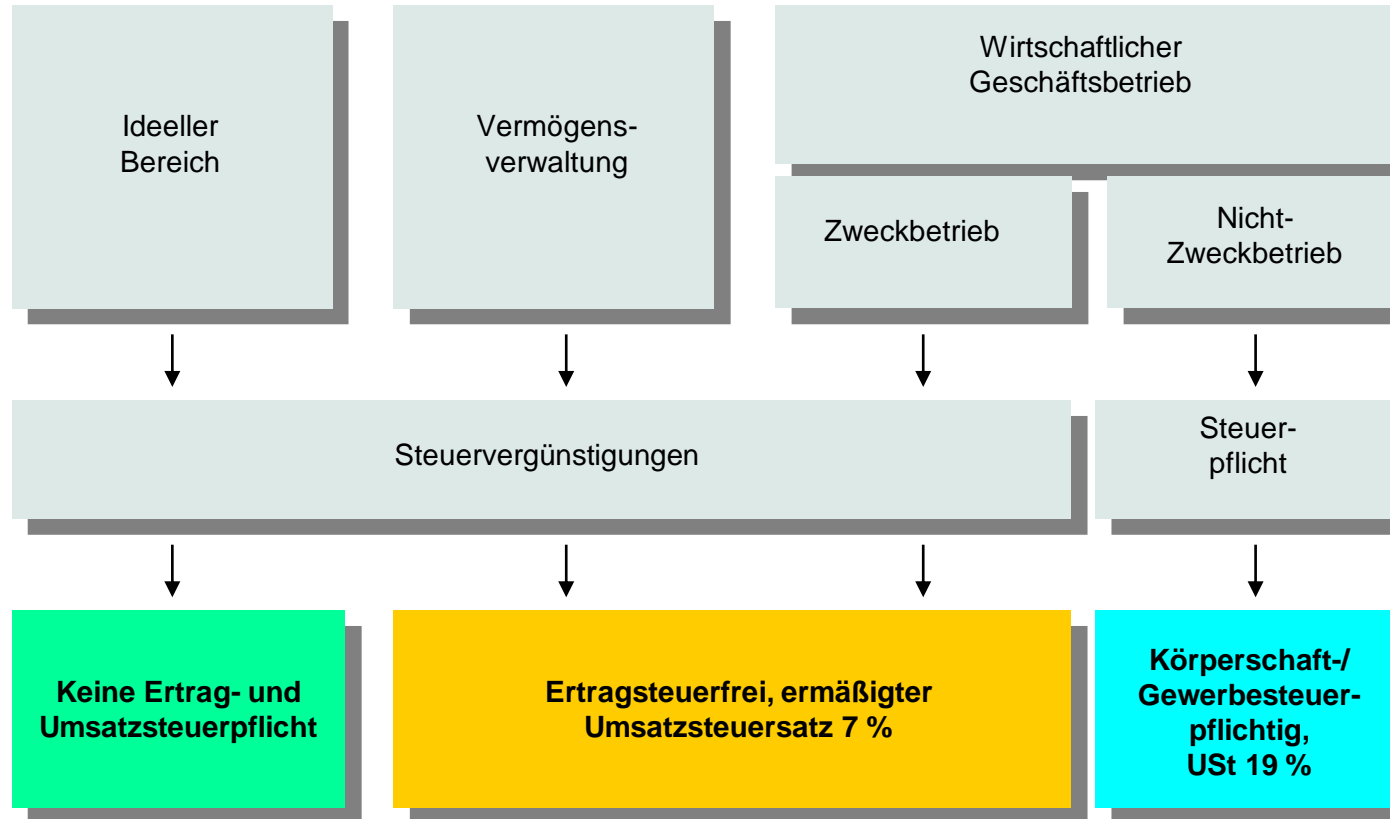
- **Gemeinnützigkeitsrecht \triangleq Steuersubventionsrecht**
 - Gesetzgeber gibt Vorgaben
 - Definitionen steuerbegünstigter Zwecke
 - Beachtung div. Grundsätze der Gemeinnützigkeit, u.a. ...
- **Beachtung Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 57 AO**
 - Steuervergünstigung setzt voraus, dass Körperschaft selbst steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht
 - Körperschaft kann Hilfsperson einschalten; Zurechnung zum eigenen Handeln

Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgebot

u.a. § 58 Nr. 1-4 AO

- Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaft als eigener steuerbegünstigter Zweck
- Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaft
- Überlassung von Personal und Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften

Besteuerung der Tätigkeitsbereiche



Fallgruppe 1 - „Joint Venture“ (1)

Variante 1: Keine wechselseitige rechtliche
Verpflichtung;
keine rechtliche Verselbständigung

- Jeder handelt unmittelbar selbst

Fallgruppe 1 - „Joint Venture“ (2)

Variante 2: Begründung einer GbR; GbR führt Projekt durch

- **Gemeinnützige** Tätigkeit der GbR wird gemeinnützigen Gesellschaftern zugerechnet, wie eigenes Handeln (Bruchteilsbetrachtung)
- **Nicht** gemeinnützige Tätigkeit der GbR: Jeder Gesellschafter unterhält wGB; Zurechnung von Einkünften nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Wenn GbR nach Außen auftritt: dann ist (Außen-) GbR i.d.R. Unternehmer; prüfen, ob umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen GbR und Gesellschaftern

Fallgruppe 2 – Beauftragung eines (gemeinnützigen) Dritten

- Dritter = Hilfsperson (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Handeln der gemeinnützigen Hilfsperson wird der gemeinnützigen Körperschaft zugerechnet („Erfüllungsgehilfe“)
- Hilfspersonentätigkeit kann auch selbst eine steuerbegünstigte Tätigkeit darstellen
- Wenn Leistungsaustausch entgeltlich, dann ist zu prüfen,
 - Ertragsteuern: Begründet die Tätigkeit einen steuerbefreiten Zweckbetrieb (+, wenn Hilfspersonentätigkeit selbst steuerbegünstigt, s.o.) ?
 - Umsatzsteuer: Ist die Leistung umsatzsteuerbefreit?

Fallgruppe 3 – Mittelweiterleitung und Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtung (1)

Variante 1: Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke; eigener Satzungszweck, § 58 Nr. 1 AO

Variante 2: Mittelweitergabe durch „teilweise“ Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft, § 58 Nr. 2 AO

Fallgruppe 3 – Mittelweiterleitung und Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtung (2)

Variante 3: Personalgestellung und Raumüberlassung, § 58 Nr. 3 und Nr. 4 AO

Soweit Gestellung/Überlassung entgeltlich erfolgt:

- Ertragsteuern: Begründet die Tätigkeit einen steuerbefreiten Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?
- Umsatzsteuer: Ist die Leistung umsatzsteuerbefreit?

Fazit

- Gemeinnützigkeitsrecht enthält keine speziellen Regelungen für Kooperationen, der allgemeine steuerliche Rahmen gilt
- Form der Kooperation (schuldrechtlich/GbR) kann unterschiedliche steuerliche Folgen auslösen
- Klare vertragliche Regeln zwischen Kooperationspartnern sind wichtig
- Leistungsaustausch?, ggf. Umsatzsteuer?
- **Vor** Kooperation unbedingt die ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Folgen für die Beteiligten prüfen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin

Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Partner

heide.bley@schomerus.de

T +49-40-37601-2342

F +49-40-37601-199

Haftungsausschluss

Copyright:

Schomerus & Partner

Steuerberater Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1

20459 Hamburg

Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schomerus & Partner gestattet.

Es wird – auch seitens des Referenten – **keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.**

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.